

Gesellschaftsvertrag
der Klinikum Bielefeld gem.GmbH

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Klinikum Bielefeld gem.GmbH“

2. Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Klinikums Bielefeld und die stationäre, teilstationäre, ambulante Versorgung von Patienten, die damit verbundenen Dienstleistungen und Tätigkeiten sowie die damit zusammenhängenden Leistungen und Versorgungsprodukte für Patienten, niedergelassene Ärzte, soziale Institutionen und sonstige Dritte.
3. Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung der zwei Betriebsstätten in Bielefeld und der Betriebsstätte in Halle / Westfalen des Klinikums Bielefeld mit den Ausbildungsstätten, den sonstigen Nebeneinrichtungen, Nebenbetrieben und flankierenden Einrichtungen. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Damit verfolgt das Unternehmen den öffentlichen Zweck.
4. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind, soweit sie sich mit ihrer Gemeinnützigkeit (§ 3) vereinbaren lassen. Hierzu zählt auch, weitere Unternehmen zu errichten oder sich an diesen zu beteiligen. Dabei sind die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb von Krankenhäusern verwirklicht, die in den Anwendungsbereich der Bundespflegeverordnung fallen und die im übrigen die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 AO erfüllen.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 festgelegten Zwecke verwendet werden.
5. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind Rücklagen zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen. Für vorhandene wirtschaftliche Geschäftsbetriebe besteht das Ziel, eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals zu erwirtschaften.
6. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen vorbehaltlich spezialgesetzlicher bundes- oder landesrechtlicher Regelungen im Krankenhausrecht an die Stadt Bielefeld, die es für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Unabhängig vom Vorstehenden gilt für die Stadt Halle / Westfalen bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke § 23 a Absatz 3 entsprechend. Beschlüsse zur Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 5

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 5.745.000 ,--
(in Worten: fünf Millionen - siebenhundertfünfundvierzig Tausend Euro).
2. Die Stadt Bielefeld hält das Stammkapital in Höhe von € 5.113.000 ,--.

Die Stadt Bielefeld hat die Stammeinlagen wie folgt erbracht:

- | | |
|---------------------|----------------|
| (a) Bareinlage von | € 25.645,78 |
| (b) Sacheinlage von | € 5.087.354,22 |

3. Die Stadt Halle / Westfalen hält aufgrund der Verschmelzung Stammkapital in der Höhe von € 632.000 ,--.

Die Stadt Halle / Westfalen hat die Stammeinlage wie folgt erbracht:

Sacheinlage von € 632.000 ,-- durch Verschmelzung durch Aufnahme der übertragenden Gesellschaft (d.h. der Klinikum Ravensberg gGmbH) nach § 2 Nr. 1, § 4 ff. UmwG.

§ 6 Geschäftsanteile

Die Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen derselben bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 7 Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - A. die Geschäftsführung,
 - B. der Aufsichtsrat und
 - C. die Gesellschafterversammlung.
2. Die Gesellschaft ist ein karitatives Unternehmen i.S.d. § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG bzw. § 1 Abs. 4 MitBestG; die Einrichtung des Aufsichtsrates erfolgt fakultativ.

A. Geschäftsführung

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Einzelne Geschäftsführer können, auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, Alleinvertretungsbefugnis erhalten.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführer

1. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für Geschäftsführer, der Anstellungsverträge und der im Rahmen ihrer Aufgaben ergangenen Beschlüsse des Aufsichtsrates und/oder der Gesellschafterversammlung.
2. Die Geschäftsführer sind berechtigt und verpflichtet, Vorgänge von besonderer Bedeutung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Das gilt insbesondere für Beschlussfassungen innerhalb der Organe (z.B. Gesellschafterversammlung) von Unterbeteiligungen, die für die Unterbeteiligung von besonderer Bedeutung sind. Hierzu zählen u. a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung, Verpflichtungsgeschäfte dieser Gesellschaft, die im Einzelfall oder insgesamt eine Belastung mit sich bringen, die eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze übersteigt, sowie alle anderen gesellschafterbezogenen Grundsatzentscheidungen.
3. Die Aufgaben der Geschäftsführer im einzelnen sowie die Geschäftsverteilung können von der Gesellschafterversammlung in einer zu erlassenen Geschäftsordnung festgelegt werden.
4. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich und bei außergewöhnlichen Ereignissen unverzüglich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu berichten.

B. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus achtzehn Mitgliedern.
2. Durch den Rat der Stadt Bielefeld werden neun Mitglieder gewählt und bestellt. Die Mitglieder, die durch den Rat der Stadt Bielefeld bestellt worden sind, sind an die Beschlüsse des Rates der Stadt Bielefeld gebunden. Durch den Rat der Stadt Halle/Westfalen wird ein Mitglied gewählt und bestellt. Das Mitglied, das durch den Rat der Stadt Halle / Westfalen gewählt worden ist, ist an die Beschlüsse des Rates der Stadt Halle / Westfalen gebunden. In den Aufsichtsrat können neben Ratsmitgliedern auch nicht dem Rat angehörende sachkundige Personen bestellt werden.
3. Als geborenes Mitglied gehört dem Aufsichtsrat darüber hinaus der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Stadt Bielefeld an. Ferner gehört dem Aufsichtsrat als geborenes Mitglied der Bürgermeister der Stadt Halle / Westfalen oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Stadt Halle / Westfalen an.
4. Sechs Mitglieder des Aufsichtsrates sind Arbeitnehmervertreter, wobei die Bestellung der Arbeitnehmervertreter nach den Regelungen des § 108 a GO NRW in Verbindung mit der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahIVO) in der jeweils geltenden Fassung durch den Rat der Stadt Bielefeld zu erfolgen hat. Die Arbeitnehmervertreter sind an die Beschlüsse des Rates der Stadt Bielefeld gebunden. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter endet jeweils mit der Amtsdauer des Aufsichtsrates nach Abs. 5.
5. Es werden keine Stellvertreter für die Aufsichtsratsmitglieder bestellt. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Bielefeld. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter. Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung ist zulässig.
6. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Im Übrigen hat jedes vom Rat der Stadt Bielefeld bestellte Mitglied sein Amt auf Beschluss des Rates niederzulegen. Entsprechendes gilt für die Aufsichtsratsmitglieder, die vom Rat der Stadt Halle / Westfalen bestellt werden.
7. ~~Das Amt des Aufsichtsratsmitgliedes endet ferner mit seinem Ausscheiden aus dem Rat oder aus dem Amt bzw. der Tätigkeit, kraft dessen das Mitglied in den Aufsichtsrat berufen wurde.~~

War für die Bestellung zum Aufsichtsrat die Zugehörigkeit zum Rat oder der Verwaltung des jeweiligen Gesellschafters oder das Amt oder die Beschäftigeneigenschaft zur Gesellschaft maßgebend, so erlischt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit dem Ausscheiden und der Abberufung aus der Stellung. Für ein abberufenes Mitglied ist vom Gesellschafter, der das abberufene Mitglied bestellt hat, für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen. Für die Bestellung eines Nachfolgers für einen abberufenen Arbeitnehmervertreter ist § 108 a Abs. 8 Sätze 3 bis 6 GO NRW anzuwenden.

~~8. Für ausgeschiedene oder abberufene Aufsichtsratsmitglieder sind unverzüglich für die Restzeit Nachfolger zu entsenden.~~

8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat keine Anwendung.
9. Die Höhe der Entschädigung der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen. Sie sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder Kenntnis erlangt haben.
2. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und beschließt über die Entlastung der Geschäftsführung.
3. Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung durch die Gesellschafterversammlung.
4. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen insbesondere:
 - a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Krankenhausleitung gemäß KHGG NW, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist,
 - b) Anstellung und Entlassung sowie die Grundsätze der Dienstverträge der Leitenden Ärzte, der Pflegedienstleitung und der Verwaltungsleitung,
 - c) grundlegende Änderungen der Organisation, insbesondere die Aufgliederung des medizinischen Bereichs der Krankenhäuser in Fachabteilungen, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist,
 - d) Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Behandlungsverträge (AVB),

- e) Festlegung der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Kliniken,
 - f) Übernahme von Bürgschaften, Gewährung von Darlehen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, und die im Einzelfall eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze übersteigen,
 - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, wenn der Wert des Geschäftes im Einzelfall eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze übersteigt,
 - h) Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
 - i) Ausgliederung einzelner von der Gesellschaft zur Erreichung ihres Zwecks bisher ausgeübte Funktionen auf Drittfirmen (Outsourcing), soweit diese Ausgliederung zur Schließung von Betriebsteilen führt oder wesentliche Veränderungen in der Organisationsstruktur zur Folge haben.
6. In den der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehaltenen Fällen kann bei äußerster Dringlichkeit der Geschäftsführer mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das nicht Arbeitnehmersvertreter sein darf, handeln, sofern eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist. Darüber ist ein Arbeitnehmersvertreter zeitgleich zu informieren. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
7. Weiterhin berät der Aufsichtsrat die Vorlagen für die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab, soweit es sich um folgende Angelegenheiten handelt:
- a) Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und Finanzplanes,
 - b) Investitionsmaßnahmen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und im Einzelfall eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze übersteigen,
 - c) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen,
 - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen.

§ 12

Vorsitz, Einberufung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Aufsichtsrat ist nach Bedarf, mindestens aber in jedem Vierteljahr einmal, oder wenn es von mindestens einem Geschäftsführer oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird, einzuberufen.

3. Die Einladungen ergehen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.
4. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

§ 13

Leitung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - leitet die Sitzung.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. War der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen 3 Wochen zu einer zweiten Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann, auch wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig, sofern auf diese Tatsache bei der zweiten Einladung hingewiesen wird und mindestens 5 Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
3. Beschlüsse können auch ohne formelle Einberufung des Aufsichtsrates durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter einzuholen ist, herbeigeführt werden, wenn keines der Aufsichtsratsmitglieder dieser Abstimmungsform schriftlich widerspricht. Für den Eingang der Stimme ist eine Frist von mindestens einer Woche, vom Tage der Absendung des Aufforderungsschreibens an gerechnet, festzusetzen.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.
5. Der oder die Geschäftsführer sind zu den Aufsichtsratssitzungen hinzuzuziehen. Sie sind berechtigt, ihre Meinung zur Niederschrift zu geben. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführer im Einzelfall von der Teilnahme an den Sitzungen ausschließen. ~~Der Aufsichtsrat soll die Betriebsleitung der Kliniken ebenfalls beratend zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführer bzw. die Betriebsleitungen im Einzelfall von der Teilnahme an den Sitzungen ausschließen. Der jeweilige Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung ist einzuladen.~~ Bei Vorliegen eines besonderen Sachgrundes kann der Aufsichtsrat die Be-

triebsleitung oder auch die Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 14 Niederschrift

Der vom Aufsichtsrat zu bestellende Schriftführer hat die Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben. Jede Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der folgenden Sitzung zu beschließen. Die Einladungen, Vorlagen und Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen und der Gesellschafterversammlungen sind der Stadt Bielefeld (Beteiligungscontrolling) und der Stadt Halle / Westfalen zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Vertretung, Erklärungen

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter handeln und zeichnen im Auftrage des Aufsichtsrates. Sie sind für die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates verantwortlich. Erklärungen des Aufsichtsrates werden ausschließlich vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Klinikum Bielefeld gem.GmbH“ abgegeben.

C. Gesellschafterversammlung

§ 16 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die ordentlichen Gesellschafterversammlungen haben nach ordnungsgemäßer Einberufung stattzufinden, jedenfalls hat eine ordentliche Gesellschafterversammlung aber binnen 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 1 Woche in Textform einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
3. Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn die Gesellschafter einverstanden sind.

4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Sie muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn die Gesellschafter oder der Aufsichtsrat es beantragen.
5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und die Geschäftsführer sind zu den Gesellschafterversammlungen einzuladen, sie sind grundsätzlich berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an den ~~haben ein Teilnahmerecht an der~~ Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.
7. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich die Mitglieder der Gesellschafterversammlung schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss und mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklärt, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
8. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag schreiben etwas anderes vor. Das Stimmrecht eines Gesellschafters kann nur einheitlich ausgeübt werden; dies gilt auch dann, wenn ihm mehrere oder alle Geschäftsanteile der Gesellschaft zustehen.

§ 17

Zusammensetzung und Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. In der Gesellschafterversammlung wird die Gesellschafterin Stadt Bielefeld durch ein vom Stadtrat zu bestellendes Mitglied des Stadtrats der Stadt Bielefeld vertreten.
2. In der Gesellschafterversammlung wird die Gesellschafterin Stadt Halle / Westfalen durch ein vom Stadtrat zu bestellendes Mitglied des Stadtrats der Stadt Halle / Westfalen vertreten.
3. In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1000,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.
4. Die Gesellschafterversammlung beschließt, soweit sich nicht aus Abs. 5 etwas anderes ergibt, in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Wahl des Abschlussprüfers, den Wirtschaftsplan sowie die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Verwendung des Ergebnisses bzw. Vortrag oder Abdeckung eines Jahresfehlbetrages,

- e) Entlastung des Aufsichtsrates,
 - f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - g) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der § 291 und § 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - h) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - i) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer,
 - j) Investitionsmaßnahmen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und im Einzelfall eine ggf. von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze übersteigen,
 - k) Schließung von Betriebsstätten oder von Betriebsteilen,
 - l) alle ihr vom Gesetz zwingend obliegenden Aufgaben.
5. Die Gesellschafterversammlung hat einstimmig zu beschließen über:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags in
 - aa. §§ 2 und 3
 - bb. § 5
 - cc. § 6
 - dd. § 7
 - ee. §§ 10 – 15
 - b) Den Abschluss und/oder Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 AktG.
 - c) Die Auflösung (oder Umwandlung) der Gesellschaft.
 - d) Die Veräußerung der Gesellschaft (share-deal) oder des Unternehmens der Gesellschaft (asset-deal).
6. In den Fällen des Abs. 5 a) bb., Abs. 5 a) cc., Abs. 5 c) und Abs. 5 d) kann für den Fall, dass zunächst kein einstimmiger Beschluss gefasst wird, sodann im Rahmen der darauffolgenden ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung abweichend von Abs. 5 ein wirksamer Beschluss auch mit einfacher Mehrheit gefasst werden. In diesem Fall steht der Gesellschafterin Stadt Halle / Westfalen das Recht zu, ihre Geschäftsanteile auf die Stadt Bielefeld oder die Gesellschaft zu übertragen. Die Stadt Bielefeld oder die Gesellschaft werden in diesem Fall der Übertragung der Geschäftsanteile der Stadt Halle / Westfalen zustimmen und alle für die Übertragung der Geschäftsanteile der Stadt Halle/Westfalen erforderlichen Erklärungen, auch in notarieller Form abgeben. Sofern die Stadt Halle/Westfalen ihre Geschäftsanteile auf die Stadt Bielefeld oder die Gesellschaft überträgt gilt § 23 a Abs. 3 entsprechend.
7. Sofern die Gesellschafterin Stadt Halle / Westfalen einer Stammkapitalerhöhung nicht zugestimmt hat, so ist die Gesellschafterin Stadt Halle / Westfalen im Fall einer Stammkapitalerhöhung der Gesellschafterin Stadt Bielefeld nicht verpflichtet an der Stammkapitalerhöhung teilzunehmen. Das Verhältnis der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung (11 % zugunsten der Gesellschafterin Stadt Halle / Westfalen und 89% zu Gunsten der Gesellschafterin Stadt Bielefeld)

bleibt auch im Fall einer Stammkapitalerhöhung, der die Gesellschafterin Stadt Halle / Westfalen nicht zugestimmt hat, unverändert.

8. Der Gesellschafterversammlung obliegt die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung schließt die Dienstverträge mit den Geschäftsführern ab und ist ggf. auch für die Kündigung der Dienstverträge zuständig. Sie vertritt die Gesellschaft auch bei der Vornahme anderer Rechtsgeschäfte mit den Geschäftsführern. Ferner vertritt sie die Gesellschaft bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer.

Sie kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien oder die Befreiung zurücknehmen.

§ 18 Niederschrift über die Gesellschafterversammlung

Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 19 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan rechtzeitig zum Ende eines jeden Jahres auf. Der Wirtschaftsplan ist der Stadt Bielefeld (Beteiligungscontrolling) und der Stadt Halle / Westfalen unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht sowie die fünfjährige Finanzplanung. Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (in der jeweils geltenden Fassung) entsprechend.
3. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung den Städten Bielefeld und Halle/Westf. zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 20 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung, Prüfung und Offenlegung

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach

Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und danach durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Für die Aufstellung und Prüfung gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des 3. Buches des HGB. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen. Der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer ist der Gesellschafterin Stadt Bielefeld (Beteiligungscontrolling) sowie der Gesellschafterin Stadt Halle / Westfalen unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Der Stadtkämmerer oder ein Mitarbeiter des Beteiligungscontrolling sind zur Schlussbesprechung einzuladen.

2. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und dann der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
3. Das für die Gesellschafterin Stadt Bielefeld zuständige Rechnungsprüfungsamt hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. Es kann Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen vornehmen.
4. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gem. § 108 Abs. 1 Sat 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen aus.
5. Die Gesellschaft stellt den Gesellschaftern auf Anforderung die für die Erstellung des Gesamtabschlusses gem. § 118 GO NRW erforderlichen Daten zur Verfügung.

§ 21 Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttung zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 22 Bekanntmachungen und Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften

1. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen.

2. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungsvorschriften ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschluss zur Einsichtnahme ausgelegt. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

§ 23 Ergänzende Regelungen

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) beizutreten und auf Dauer Mitglied in einem Arbeitgeberverband zu sein. Weiterhin verpflichtet sich die Gesellschaft, dauerhaft Mitglied in der „Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw)“ zu sein.
- ~~2. Die Gesellschaft macht ihre Rechte aus § 118 BetrVG nicht geltend, wenn und soweit die Vorschriften hinsichtlich der Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat entsprechend angewendet werden.~~
2. Es wird ein Wirtschaftsausschuss in entsprechender Anwendung des § 107 BetrVG gebildet.
- ~~4. Die Gesellschaft macht ihre Rechte aus § 118 BetrVG nicht geltend, wenn und soweit die Anzahl der Arbeitnehmervertreter entsprechend der Regelung des § 10 Abs. 4 S. 1 Hs 1 dieses Gesellschaftsvertrags unverändert bleibt.~~
3. Die Gesellschaft sichert dauerhaft zu, den mit der Stadt Bielefeld am 26.06.1997 geschlossenen Personalüberleitungsvertrag einzuhalten. Kündigungen oder Änderungen des Personalüberleitungsvertrages zum Nachteil der Beschäftigten bedürfen der Zustimmung des Betriebsrates.
- ~~6. Die Absätze 2 bis 6 des § 16 dürfen nur mit Zustimmung der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat geändert werden.~~

§ 23 a Kündigung

1. Die Gesellschafterin Stadt Halle / Westfalen kann die Gesellschaft aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung muss per Übergabe-Einschreiben gegenüber der Geschäftsführung erklärt werden. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

2. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist nur mit einjähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahrs zulässig. Die Gesellschaft wird durch eine Kündigung aus wichtigem Grund durch die Gesellschafterin Stadt Halle / Westfalen nicht aufgelöst; die Gesellschafterin Stadt Halle/Westfalen scheidet im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft aus. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - die Gesellschafterin Stadt Bielefeld im Rahmen einer Gesellschafterversammlung der Veräußerung von Geschäftsanteilen im Wege einer Beschlussfassung zugestimmt hat
 - die Gesellschafterin Stadt Bielefeld im Rahmen einer Gesellschafterversammlung der Schließung der Betriebsstätte Halle im Wege einer Beschlussfassung zugestimmt hat

Schadensersatzansprüche werden für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund ausgeschlossen.

3. Für den Fall der rechtswirksamen Kündigung aus wichtigem Grund durch die Gesellschafterin Stadt Halle / Westfalen werden der Gesellschafterin Stadt Halle / Westfalen die Grundstücke der Betriebsstätte Halle mit den grundbuchlich eingetragenen Belastungen, soweit diese bereits zum Zeitpunkt des Verschmelzungstichtags bestanden haben, sowie alle wesentlichen Bestandteile dieser Grundstücke übertragen. Die Gesellschaft wird die Gesellschafterin Stadt Halle von allen grundbuchlich eingetragenen Belastungen der zu übertragenden Grundstücke freistellen, die nach dem Verschmelzungstichtag im Grundbuch der zu übertragenden Grundstücke eingetragen und nicht vor der Übertragung der Grundstücke gelöscht wurden. Zudem erhält die Gesellschafterin Stadt Halle / Westfalen den Nominalbetrag ihres Geschäftsanteils nach der Kündigungserklärung im Rahmen eines einvernehmlich mit der Gesellschaft abgestimmten Zahlungsplans, der unter Berücksichtigung der Liquidität der Gesellschaft einvernehmlich zu erstellen ist, ausbezahlt. Eine weitere Abfindung für die Geschäftsanteile der Gesellschafterin Stadt Halle entsteht nicht.
4. Sofern die Gesellschafterin Stadt Halle/Westfalen rechtswirksam die Kündigung erklärt und durch die Gesellschafterin Stadt Bielefeld die Betriebsfortführung der Betriebsstätte Halle beabsichtigt ist, so verpflichtet sich die Gesellschafterin Stadt Halle / Westfalen für die Dauer der Betriebsfortführung der Betriebsstätte Halle die zugehörigen Grundstücke sowie alle wesentlichen Bestandteile dieser Grundstücke an die Gesellschaft zu einem angemessenen Mietzins zu vermieten. Der Mietzins darf den Betrag der jahresbezogenen ergebniswirksamen Abschreibungen der Betriebsstätte Halle (Grundstücke der Betriebsstätte Halle sowie alle wesentlichen Bestandteile dieser Grundstücke) nicht unterschreiten. Ausgangsbetrag sind die ergebniswirksamen Abschreibungen zum Verschmelzungstichtag; die Miete kann dynamisch der Entwicklung der ergebniswirksamen Abschreibung angepasst werden. Der Mietvertrag ist einvernehmlich abzuschließen.

5. Für den Fall, dass die Gesellschafterin Stadt Halle / Westfalen rechtswirksam die Kündigung aus wichtigem Grund erklärt, kann die Gesellschaft die Anteile der Gesellschafterin Stadt Halle / Westfalen einziehen. Einer Zustimmung der Gesellschafterin Stadt Halle / Westfalen bedarf es in diesem Fall nicht; das Entgelt für die Geschäftsanteile der Gesellschafterin Stadt Halle / Westfalen richtet sich nach den Regelungen des Abs. 3. Die Einziehung wird in diesem Fall sofort wirksam.
6. Im Fall einer Kündigung durch die Gesellschafterin Stadt Halle / Westfalen sind die insoweit entstehenden Kosten für die Übertragung der Grundstücke der Betriebsstätte Halle durch die Gesellschaft zu tragen.

§ 24

Gleichstellung von Frauen und Männern, Funktionsbezeichnung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern - Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) - anzuwenden. Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.

§ 25

Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

1. Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages sowie etwaiger Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch zweckentsprechende wirksame zu ersetzen.
- ~~2. Die Gesellschaft verpflichtet sich, dass die Ziele des Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW) beachtet werden.~~
- 2 Wird in diesem Gesellschaftsvertrag ein Amt oder Mandat in der maskulinen Form bezeichnet, so gilt, wenn das jeweilige Amt oder Mandat von einer Frau ausgeübt wird, die Amts- oder Mandatsbezeichnung in der femininen Form.